

# Beitragsordnung

## der Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst Thüringen (komba thüringen)

Aufgrund des § 8 der Satzung der Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst Thüringen (*komba thüringen*) beschließt der Gewerkschaftstag in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2022 folgende Beitragsordnung:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung der komba thüringen und regelt die Höhe der Beitragshöhe sowie Umlagen. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf das der Beschlussfassung folgende Geschäftsjahr, sofern kein späterer Zeitpunkt benannt ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß § 8 der Satzung der komba thüringen erhoben. <sup>2</sup>Beim Ausscheiden aus der Gewerkschaft erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
- (3) Die komba thüringen erfüllt ihre Beitragspflichten entsprechend § 8 der Satzung der Bundesorganisation und nach § 9 der Satzung des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen.

### § 2

#### Beitragskassierung, Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) <sup>1</sup>Mit dem Aufnahmeantrag ist die Bereitschaft zur Beitragsabbuchungen über Dauereinzugsverfahren durch das Mitglied zu erklären. <sup>2</sup>Die Mitgliedsbeiträge werden durch die komba thüringen eingezogen und auf das Konto des Landesverbandes gebucht. <sup>3</sup>Die von den Mitgliedern entrichteten Beiträge sind Eigentum der komba thüringen. <sup>4</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitragsordnung bestehende Einzugsermächtigungen behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt jeweils bis zum 5. Werktag eines jeden Monats durch Lastschriftinzug.

### § 3

## Beitragshöhe

- (1) <sup>1</sup>Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt grundsätzlich 0,7 % der Vergütungs- bzw. Besoldungsgruppe in der jeweils erstmöglichen Erfahrungsstufe. Bei einer Teilzeitbeschäftigung reduziert sich der Beitrag nach Satz 1 auf die prozentuale Beschäftigung. Durch Abschluss von Tarifverträgen oder Besoldungsanpassungen wird der Mitgliedsbeitrag nach Satz 1 entsprechend dynamisiert. Die Dynamisierung erfolgt zum nachfolgenden Quartal des Inkrafttretens der Tarif- bzw. Besoldungsanpassung.
- (2) Mitglieder, welche sich in einem Ausbildungsverhältnis, in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder einem sonstigen Beschäftigungsverhältnis zu Ausbildungszwecken befinden, zahlen abweichend von Absatz 1 einen monatlichen Beitrag von 3,50 €
- (3) Mitglieder im Wehr- und Zivildienst oder freiwillig Dienstleistende, Versorgungs- und Rentenempfänger sowie Mitglieder ohne Erwerbseinkommen zahlen abweichend von Absatz 1 einen monatlichen Beitrag von 3,50 €.
- (4) Mitglieder, die kein Einkommen nach den Abs. 1 bis 3 erhalten, zahlen einen Beitrag unter analoger Anwendung dieser Absätze.
- (5) Sofern Versorgungs- oder Rentenempfänger sich zusätzlich in einem öffentlich-rechtlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis nach tarif- bzw. beamtenrechtlichen Verhältnissen befinden, ist der Betrag abweichend von Abs. 3 nach Abs. 1 festzusetzen.

## § 4

### Zahlungsverzug

Sofern der Einzug des Mitgliedsbeitrages nach § 2 Absatz 1 Satz 2 nicht möglich ist, erfolgt eine Mahnung des betroffenen Mitglieds, sofern es dies zu vertreten hat. Für jede Mahnung werden evtl. Rückbuchungsgebühren zuzüglich Mahngebühren in Höhe von 5,00 € fällig.

## § 5

### Verwendung der Mitgliedsbeiträge durch die komba thüringen

Der Landesverband trägt die Abführung entsprechend den satzungsmäßigen Verpflichtungen zur komba Bundesorganisation und zum tbb beamtenbund und tarifunion thüringen sowie dbb beamtenbund und tarifunion, entsprechend der registrierten Mitglieder. <sup>2</sup>Die verbleibenden Beiträge werden zu 80 % zur

Finanzierung der Aufgaben der Landesorganisation und zu 20 % zur Finanzierung der Aufgaben der Untergliederungen der komba thüringen genutzt.

## § 6

### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung wurde auf dem Gewerkschaftstag am 09.12.2022 in Friedrichroda beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum **01.04.2023** in Kraft. Gleichzeitig werden alle vorhergehenden Beitragsordnungen aufgehoben.